

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



---

Herausgabe: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms  
Telefon: (06241) 853-1202 und (06241) 853-1203, Telefax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

---

Nr. 41

Tag der Ausgabe: 25.10.2013

## Inhaltsverzeichnis

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 41.1 | Sitzung des Seniorenbeirats<br>am 04. November 2013  | Seite 2   |
| 41.2 | Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages<br>Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“<br>am 27. Oktober 2013 für die kreisfreie Stadt Worms | Seite 3-4 |
| 41.3 | Bekanntmachung des Vollzugs der Wassergesetze;<br>Antrag der Firma BASF SE, Ludwigshafen   | Seite 5   |
| 41.4 | Bekanntmachung über den Vollzug des Bundes-<br>Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);<br>Antrag der Firma Wormser Tanklagerbetreibergesellschaft mbH<br>i.G.    | Seite 6-7 |

## **BEKANNTMACHUNG**

**Am Montag, 04.11.2013 findet um 9.00 im Wormser Kultur- und Tagungszentrum (Liebfrauen-/Burgundersaal) eine öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates statt.**

## **TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Auch du wirst älter, wie willst du **ARBEITEN, WOHNEN, LEBEN?**  
Fachvorträge und Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern  
Welche Forderungen werden von der Bevölkerung gestellt?
3. Allgemeine Anfragen und Mitteilungen

Worms, 22.10.2013  
gez. Heiner Boegler  
Vorsitzender

## VERORDNUNG

### **über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“ am 27. Oktober 2013 für die kreisfreie Stadt Worms**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms werden am Sonntag, 27.10.2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (3) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (4) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (5) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhängen.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, 07.10.2013  
Stadtverwaltung Worms  
In Vertretung  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Beigeordneter

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag der Firma BASF SE, Ludwigshafen auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis/Bewilligung für a) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Wasserwerks, b) die Entnahme von weiterem Wasser aus dem Rhein und c) die Einleitung von weiterem nicht-behandlungsbedürftigen Abwasser in den Rhein**

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d.W., hat als zuständige Wasserbehörde dem Antrag der Firma BASF SE, Ludwigshafen, auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung für 1. die Erhöhung der Wasserentnahmemenge um 60.000 m<sup>3</sup>/h aus dem Rhein zur Brauchwasserversorgung und Bau der Anlagen zur Rheinwasserentnahme (neues Wasserwerk) sowie 2. dem Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser und Niederschlagswasser aus 16 Kanalausläufen in den Rhein am Standort Ludwigshafen entsprochen (Az.: 313/566-111 Lu 03/08).

Eine Ausfertigung des Erlaubnis- bzw. Bewilligungsbescheids mit dazugehörigem Plansatz liegt während des Zeitraums von zwei Wochen

**vom 28. Oktober 2013 bis einschließlich 11. November 2013**

zur Einsicht bei der **Stadtverwaltung Worms**, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, **Verwaltungsgebäude Adenauerring 1, Zimmer 222**, während der Dienststunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Bescheide gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gelten.

Rechtsbehelfe gegen die Erlaubnisänderung und die Bewilligung können nur von denjenigen Personen eingelegt werden, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Worms, 16.10.2013  
Stadtverwaltung Worms  
In Vertretung  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Beigeordneter

## **BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Wormser Tanklagerbetreibergesellschaft mbH i.G. – vertreten durch Herrn Michael Zehe, ROWE Mineralölwerk GmbH, Bubenheimer Mühle 7, 67308 Bubenheim - auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen und Erzeugnissen mit einer Kapazität von 49.900 m<sup>3</sup> nach Nr. 9.37 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf dem Gelände in der Gemarkung Worms, Flur 23, Flurstücke Nr. 273/4, 274/19, 274/45, 274/60, 274/64, 274/67, 313/9 (Alemannenstraße, 67547 Worms)**

Die Firma Wormser Tanklagerbetreibergesellschaft mbH i.G. beabsichtigt baldmöglichst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen und Erzeugnissen mit einer Kapazität von 49.900 m<sup>3</sup> auf dem Gelände in der Gemarkung Worms, Flur 23, Flurstücke Nr. 273/4 u. a. (Alemannenstraße, 67547 Worms). Es handelt sich um ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 26.09.2002, BGBl. I S.3830, zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), i. V. m. Nr. 9.37 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I. S. 973).

Dieses Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom Montag, **04.11.2013** bis einschließlich Dienstag, **03.12.2013** zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05. – Umweltschutz und Landwirtschaft, Verwaltungsgebäude Adenauererring 1, Zimmer 222 während der Dienstzeiten aus.

Bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich Dienstag, 17.12.2013) können Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Abteilung 3.05. – Umweltschutz und Landwirtschaft - schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird als Zeitpunkt für die öffentliche Erörterung der Einwendungen **Dienstag, der 14.01.2014, 10:00 Uhr** bestimmt.

Der Erörterungstermin findet im Sitzungszimmer 106 der Stadtverwaltung Worms, Adenauererring 1 statt. Ort und Zeit des Erörterungstermins können nach dem Ende der Einwendungsfrist anderweitig bestimmt werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Worms, 21.10.2013  
Stadtverwaltung Worms  
In Vertretung  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Beigeordneter